

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang  
2003

Nr.  
155

ausgegeben am 10. Juli  
2003

---

## Gesetz

vom 14. Mai 2003

### über die Abänderung des Sachenrechtes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20 Sachüberschriften

A. Inhalt des Eigentums

I. Im Allgemeinen

Art. 20a

*II. Tiere*

- 1) Tiere sind keine Sachen.
- 2) Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.

Art. 30a

*c) Tiere des häuslichen Bereichs*

- 1) Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, spricht das